

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Empfangsbekenntnis

BL Antons GbR Im Gansbruch 27 52441 Linnich

vertreten durch Jankowski Krüger Rechtsanwälte Armand-Peugeot-Straße 2 51149 Köln

DER LANDRAT

Umweltamt

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren **Zimmer-Nr.** 409 (Haus B) **Auskunft**

Frau Koschenz / Herr Handels Fon 02421 221066 -216 / --218 Fax 02421 22180660 Amt66@kreis-dueren.de Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen 66/2 - 66 70 03 - 09/17

Datum 08.07.2025

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für den Neuaufschluss einer Abgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf dem Gebiet der Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16 und Flur 17, verschiedene Flurstücke (Variante 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 19.12.2024 ergeht gemäß § 5 AbgrG NRW folgender

VORBESCHEID:

A. INHALT

Der geplanten Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand, Kies und Lehm auf den Grundstücken in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17, Flurstücke 62 und 63 tlw. sowie Flur 16, Flurstücke 7, 8 tlw., 9, 10, 16, 17, 20 - 23, 24 tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94 und 136 tlw. stehen bauplanungs- und raumordnungsrechtliche Vorgaben nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB sowie Darstellungen eines Landschaftsplans derzeit nicht entgegen.

B. **ANLAGEN ZUM BESCHEID**

Die nachfolgend genannten Unterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk sind Bestandteil dieses Bescheides und maßgebend, soweit nicht durch den Tenor dieses Bescheides eine andere Regelung getroffen ist. Prüfbemerkungen bzw. Roteintragungen sind bindend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 1. Antragsschreiben der BL Antons GbR auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 5 AbgrG NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung vom 19.12.2024 (3 Seiten)
- 2. Schreiben Antragsergänzung vom 28.01.2025 Planungsbüro Rebstock, Eschweiler (1 Seite)
- 3. UVP-Bericht Planungsbüro Rebstock, Eschweiler
- 3.1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Stand Januar 2025 (18 Seiten)
- 3.2 UVP-Bericht, Stand Dezember 2024 (38 Seiten)
- 3.3 UVP-Pläne (13 Plananlagen, Stand Dezember 2024)
 - UVP-1.1 Übersicht, M = 1:20'000
 - UVP-1.2 Lageplan ABK, M = 1:10'000
 - UVP-1.3 Lageplan ABK Höhen, M = 1:10'000
 - UVP-1.4 Luftbild, M = 1:10'000
 - UVP-2.1 Raumplanung Regionalplan, M = 1:25'000
 - UVP-2.2 Bauleitplanung Flächennutzungsplan, M = 1: 20'000
 - UVP-3 Schutzgebiete und Schutzansprüche, M = 1:25'000
 - UVP-4.1 Boden / schutzwürdige Böden, M = 1:30'000
 - UVP-4.2 Boden DGK5 Boden, M = 1:7'500
 - UVP-5.1 Oberflächengewässer, M 1:10'000
 - UVP-5.2 Grundwasser, M 1: 20'000
 - UVP-5.3 Oberkante Ton Horizont 11 und 13, M 1: 20'000
 - UVP-5.4 Hydrogeologie Profil, M 1: 25'000
- 4. Projektbeschreibung, Stand Dezember 2024 Planungsbüro Rebstock, Eschweiler (11 Seiten)
- 5. Projektpläne (3 Plananlagen, Stand Dezember 2024) Planungsbüro Rebstock, Eschweiler
 - P-1 Flurkarte / Luftbild M = 1:2.500
 - P-2 Höhen/Infrastruktur M = 1:2.500
 - P-3 Vorläufiger Abgrabungsplan M = 1: 2.500

C. **BEGRÜNDUNG**

I. <u>Kurzbeschreibung des Vorhabens</u>

Die BL Antons GbR plant auf dem Gebiet der Stadt Linnich in der Gemarkung Gereonsweiler eine 37 ha große Abgrabung. Laut vorläufigem Abgrabungsplan sollen an dem vorgesehenen Standort über einen Zeitraum von etwa 25 Jahren insgesamt ca. 5 Mio. m³ Sand und Kies gewonnen werden.

Anschließend ist die Verfüllung der Gruben mit Bodenaushub bis auf das ursprüngliche Geländeniveau geplant. Ein Teil der Flächen wird zur landschaftsökologischen Kompensation des Eingriffs als Biotop hergerichtet. Die restlichen Flächen können nach der Wiederherrichtung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

II. Zuständigkeit

Gemäß § 8 AbgrG NRW i. V. mit § 1 Abs. 3 i.V. mit Anhang II der ZustVU sind die Kreise als Untere Umweltschutzbehörden sachlich zuständig.

III. Verfahren

1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 19.12.2024, hat die BL Antons GbR die Erteilung eines positiven Vorbescheides gemäß § 5 AbgrG NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm beantragt.

Die Voranfrage beschränkt sich auf die Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB und darauf, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans, eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, gemäß § 35 (3) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht widerspricht.

Der beantragte Vorbescheid soll insbesondere unter Ausschluss der Erschließung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, aller in § 35 (3) Satz 1 Nrn. 3 bis 8 BauGB genannten öffentlichen Belange und aller unbenannten "sonstigen öffentlichen Belange", des Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes ergehen.

2. <u>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</u>

Folgende Stellen wurden im Verfahren gehört:

- Kreis Düren
 - Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
 - Amt für Bauordnung und Wohnungsbauförderung
 - Umweltamt (Immissionsschutz/Windenergieanlagen, Natur und Landschaft)
- Stadt Linnich
- Stadt Geilenkirchen
- Kreis Heinsberg
- Bezirksregierung Köln Regionalentwicklung und Braunkohle

3. **Bewertung der Stellungnahmen**

3.1 <u>Stellungnahmen ohne Bedenken, Hinweise oder Auflagenvorschläge</u>

Von den nachfolgenden Stellen wurden im Verfahren weder Bedenken gegen das Vorhaben erhoben noch Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen:

- Kreis Düren
 - Amt für Bauordnung und Wohnungsbauförderung
 - Umweltamt (Immissionsschutz/Windenergieanlagen)
 - Umweltamt (Natur und Landschaft)
- Kreis Heinsberg

Seitens des Amtes für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Kreises Düren wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3.2 <u>Stellungnahmen mit Forderungen / Hinweisen</u>

Folgende Stellen haben keine Bedenken gegen das Vorhaben, stellen jedoch bestimmte Forderungen:

- Stadt Linnich
- Stadt Geilenkirchen

Stadt Linnich

Von der Stadt Linnich werden aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Seitens der beteiligten politischen Gremien wird jedoch gefordert, den aufkommenden Schwerlastverkehr nicht durch die Ortschaft Gereonsweiler zu führen, um eine Mehrbelastung der Anwohnenden zu vermeiden.

Der Aspekt der Erschließung wurde im Antrag explizit ausgeklammert und bleibt dem Hauptverfahren vorbehalten, so dass auch Fragen der Verkehrsführung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu klären sind.

Stadt Geilenkirchen

Seitens der Stadt Geilenkirchen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 84. Flächennutzungsplanänderung sowohl die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB als auch die Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt wurde. In diesem Änderungsverfahren ist direkt angrenzend zu der geplanten Abgrabung eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen geplant. Es wird gebeten, dies im Vorbescheidverfahren zu berücksichtigen.

Bei diesem "in Aufstellung befindlichen Ziel" des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen unbenannten Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der grundsätzlich im Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist. Genau diese ungenannten Belange schließt die Antragstellerin jedoch ausdrücklich von der Voranfrage aus. Sie sind daher nicht Gegenstand des Vorbescheids.

3.3 **Stellungnahme mit Bedenken**

Die Bezirksregierung Köln - Regionalentwicklung und Braunkohle, äußert erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben.

Da der Regionalrat am 20.12.2024 den dritten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergestein) – Teilplan NR - beschlossen habe und die öffentliche Auslegung am 13.02.2025 abgeschlossen war, sei ein Planungsstand erreicht, der die Prognose nahelegt, dass die geplanten Ziele der Raumordnung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden werden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR sind damit nach Auffassung der Bezirksregierung als unbenannter öffentlicher Belang i.S.d. § 35 BauGB bzw. des § 3 (2) Nr. 3 AbgrG NRW in der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zu berücksichtigen. Damit können sie einem an sich privilegierten bzw. zulässigen Abgrabungsvorhaben entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ständen die in Aufstellung befindlichen Ziele des Teilplans NR dem beantragten Vorhaben entgegen, da weder im ersten, zweiten noch dritten Planentwurf des Teilplans NR eine BSAB-Festlegung erfolgte.

Die Antragsfläche befinde sich darüber hinaus zum größten Teil außerhalb eines Abgrabungsinteressenbereichs i.S.d. gesamträumigen Planungskonzeptes zum Teilplan NR.

Im Antrag auf Erteilung des Vorbescheides vom 19.12.2024 wurden jedoch die sonstigen öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB explizit ausgeschlossen, so dass die geäußerten Bedenken der Bezirksregierung Köln ins Leere laufen.

4. Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Linnich wurde mit Schreiben vom 11.02.2025 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten.

Am 21.03.2025 wurde das Einvernehmen erteilt.

5. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

5.1 Feststellung der UVP-Pflicht

Trotz der seitens der Antragstellerin ausdrücklich gewünschten Ausklammerung der umweltrechtlichen Belange kommt gemäß § 2 (6) UVPG auch für Vorbescheide ein UVP-Verfahren in Frage.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 10 der Anlage 1 des UVPG NRW ("Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen"). Der Schwellenwert für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG wird dort auf eine Flächengröße von 25 Hektar festgesetzt.

Die Vorhabenfläche überschreitet mit 36,9 Hektar diesen Schwellenwert deutlich. Daher war gemäß § 5 UVPG festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf die Durchführung eines "Scoping-Termins" nach § 15 UVPG wurde verzichtet.

5.2 Prüfmaßstab

Gemäß § 29 UVPG hat sich bei Vorbescheiden die Umweltverträglichkeitsprüfung

- vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und
- abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Voranfrage sind.

Bei der Bewertung der Umweltfolgen sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung sowie zum Ausgleich oder Ersatz von Auswirkungen zu berücksichtigen.

Bewertungsmaßstab ist das Maß an Umweltschutz, welches in den jeweiligen Fachgesetzen vom Gesetzgeber verlangt wird.

5.3 Informationsquellen

Die Ausführungen basieren insbesondere auf den eingereichten Unterlagen des Vorhabensträgers und auf den gemäß § 17 UVPG eingeforderten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die vereinzelt durch eigene Ermittlungen ergänzt wurden.

5.4 <u>Beteiligte Träger öffentlicher Belange</u>

Gemäß § 17 UVPG wurden die in Ziffer 3.2 der Begründung aufgelisteten Fachbehörden im Verfahren gehört. Von den beteiligten Stellen wurden hinsichtlich der umweltbezogenen Belange keine Bedenken vorgetragen.

5.5 <u>Öffentlichkeitsbeteiligung</u>

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 UVPG lagen die Unterlagen der Vorhabenträgerin im Zeitraum vom 03.04.2025 bis einschließlich 02.05.2025 in den Rathäusern der Städte Linnich und Geilenkirchen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung war vorab öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen konnten auch der Internetseite des Kreises Düren eingesehen werden. Darüber hinaus waren der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 02.06.2025. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

5.6 Behördliche Zusammenfassungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG

Gemäß §§ 24 und 25 UVPG fasst die Behörde zum Abschluss des UVP-Verfahrens die Umweltauswirkungen zusammen. Dabei ist deutlich zwischen Darstellung und Bewertung zu trennen.

Es werden die Merkmale des Vorhabens und des Standorts berücksichtigt, die möglichen Umweltauswirkungen sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Die Zusammenfassungen dienen dazu, die entscheidungserheblichen Sachverhalte festzustellen. Sie konzentrieren sich auf diejenigen Umweltauswirkungen, die für die Zulassungsentscheidung relevant sind.

5.6.1 Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG

5.6.1.1 Beschreibung des Ist-Zustandes der Umwelt

Die Rohstofflagerstätte liegt in der landwirtschaftlichen Flur zwischen den Ortschaften Gereonsweiler und Beeck.

Unmittelbar östlich des Vorhabengebiets verläuft die Kreisstraße K 6; westlich davon das Gereonsweiler Fließ und seine Aue. Nördlich und östlich des Vorhabengebiets werden mehrere Windenergieanlagen betrieben.

Die weitgehend flache Umgebung der geplanten Abgrabung wird durch intensive Landwirtschaft, überörtliche Straßen und Flurwege sowie Windenergieanlagen und oberirdische Leitungen geprägt. Entlang der Kreisstraße K 6 befinden sich mehrere Einzelhöfe. Westlich des Vorhabengebiets verlaufen die Bachtäler von Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ mit einer landschaftsprägenden Hangkante mit einem Höhenunterschied von bis zu 10 m.

Für die Vorhabenfläche gilt ein rechtskräftiger Landschaftsplan des Kreises Düren (Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich West"). Für das Vorhabengebiet selber weist dieser Plan kein Landschaftsschutzgebiet aus. Unmittelbar westlich an das Vorhabengebiet angrenzend sind die Talräume des Gereonsweiler Fließ und deren Umfeld als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 ausgewiesen.

Eine ausführliche Beschreibung des Ist-Zustandes der Umwelt ist dem UVP-Bericht zu entnehmen, der als Anlage Bestandteil des Vorbescheids ist.

5.6.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die BL Antons GbR plant in der Gemarkung Gereonsweiler eine rund 37 ha große Abgrabung. Laut vorläufigem Abgrabungsplan sollen an dem vorgesehenen Standort über einen Zeitraum von etwa 25 Jahren insgesamt ca. 5 Mio. m³ Sand und Kies gewonnen werden.

Das Vorhabengebiet besteht aus einer westlichen und einer östlichen Teilfläche. Der befestigte Wirtschaftsweg (Flurstück 93 tlw.) zwischen den beiden Teilflächen wird nicht abgebaut werden.

Nach der Rohstoffgewinnung ist die Verfüllung der Gruben mit Bodenaushub bis auf das ursprüngliche Geländeniveau geplant. Ein Teil der Flächen wird zur landschaftsökologischen Kompensation des Eingriffs als Biotop hergerichtet. Die restlichen Flächen können nach der Wiederherrichtung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Bevor die Firma jedoch die zeit- und kostenaufwändigen Detailplanungen in Angriff nimmt, möchte sie zunächst im Rahmen einer Voranfrage die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit prüfen lassen. Der vorliegend beantragte "Standortvorbescheid" soll beschränkt werden auf einzelne klar eingegrenzte Fragestellungen.

Eingeschlossene Fragestellungen

Übereinstimmung des Vorhabens mit

- den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB,
- den Darstellungen des Flächennutzungsplans.
- dem Landschaftsplan und
- sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts.

Eine Vielzahl von Belangen soll für den Vorbescheid jedoch ausdrücklich von der Prüfung ausgenommen werden.

Ausgeschlossene Fragestellungen

- Erschließung des Vorhabens,
- Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (nach § 3 (3) AbgrG NRW),
- in § 35 (3) Satz 1 Nr. 3 8 BauGB und in § 7 (3) AbgrG NRW genannte öffentliche Belange sowie die dort jeweils nicht explizit genannten "sonstigen öffentlichen Belange",
- Bodenschutz, Bodendenkmalschutz, Wasserwirtschaft und Immissionsschutz,
- Betreiberpflichten gemäß § 22 BImSchG.

5.6.1.3 <u>Darstellung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt</u>

Bei Vorbescheiden sollen gemäß § 29 UVPG die erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens nur <u>vorläufig</u> behandelt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich auf jetzt schon absehbare Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens. Abschließend geklärt werden brauchen nur die einzelnen Fragestellungen, die konkret Gegenstand der Voranfrage sind.

5.6.1.4 <u>Abschließende Darstellung bezüglich der konkreten Voranfrage</u>

Die konkreten Fragestellungen des Vorbescheids betreffen ausschließlich planungsrechtliche Aspekte. Umweltrelevante Aspekte werden in der Voranfrage ausdrücklich ausgeschlossen.

5.6.1.5 Vorläufige summarische Betrachtung

Der zu den Antragsunterlagen gehörende UVP-Bericht geht ausführlich auf die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Abgrabungsvorhabens ein.

Das Abbauvorhaben wirkt sich auf <u>alle</u> in § 2 UVPG genannten Schutzgüter aus (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter). Die einzelnen möglichen Auswirkungen werden im UVP-Bericht detailliert beschrieben.

Als <u>entscheidungserhebliche</u> Auswirkungen des Vorhabens wurden – unter Berücksichtigung von Ergänzungen der beteiligten Behörden - die nachfolgend beschriebenen Aspekte ermittelt.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit"

Während der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten können baubedingter Lärm und Staub auf den Betriebsflächen auftreten. Obwohl die hauptsächlichen Aktivitäten in der tiefer gelegenen Grube stattfinden, kann es auch zu Immissionen im Umfeld der Abgrabung kommen.

Der Abgrabungsbetrieb schränkt zudem die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ein.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"

Die Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten beeinträchtigen Flora und Fauna durch vielfältige Störungen. Durch das Vorhaben werden auch potentielle Lebensräume von planungsrelevanten Vogelarten in Anspruch genommen. Die typischen Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz) können beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft"

Die bestehende Geländemorphologie wird durch die Anlage des Tagebaus (Böschungen, Schutzwälle, Oberbodenmieten, Zäune) verändert. Für die Zeit der Abgrabung entsteht ein für die Gegend untypisches Landschaftsbild.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden / Fläche"

Durch den Abbau der Bodenschätze wird der Bodenaufbau zerstört. Ein Großteil der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG (z.B. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Pufferund Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sowie die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung gehen verloren.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser"

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen erhöht sich, da während des Rohstoffabbaus die schützenden Deckschichten entfernt werden.

Die anschließende Verfüllung des Restloches mit fremden Materialien birgt das Risiko von Schadstoffeinträgen.

Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft / Klima"

Örtliche Auswirkungen auf das Kleinklima (Temperatur, Staub, kleine Windwirbel) sind nicht auszuschließen.

Auswirkungen auf das Schutzgut "kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter"

Innerhalb des Vorhabengebiets sind keine eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Quer durch das Vorhabengebiet läuft die Treibstoffleitung Würselen-Flugplatz Geilenkirchen.

Des Weiteren wird das Vorhabengebiet von zwei Stromleitungen gequert. Innerhalb der östlichen Teilfläche befinden sich drei Masten.

Medienübergreifende Wechselwirkungen / Summeneffekte

Aus dem UVP-Bericht und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Hinweise auf entscheidungserhebliche medienübergreifende Wechselwirkungen.

Allerdings ist mit möglichen Summationswirkungen mit der unmittelbar nordwestlich des Vorhabens im Kreis Heinsberg geplanten, etwa 16 ha großen Abgrabung der Firma Laprell-Kieswerke GmbH zu rechnen.

Nicht aufgeklärte entscheidungserhebliche Sachverhalte

Alle denkbaren Auswirkungen werden in den Antragsunterlagen plausibel beschrieben und diskutiert. Es verbleiben keine ungeklärten entscheidungserheblichen Sachverhalte.

5.6.1.6 <u>Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen</u>

Die oben beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar. Es werden daher Maßnahmen notwendig, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Voranfrage nennt folgende wesentliche Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen:

 Im Hauptverfahren erneute Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens nach Abgrabungsgesetz; dabei Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen einer umfassenden und ergebnisoffenen Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Im Vorfeld des nachfolgenden Hauptverfahrens wird eine faunistische Bestandsaufnahme der Flora und Fauna durchgeführt, sodass – falls erforderlich –entsprechende CEF-Maßnahmen zur Eingriffskompensation während der Betriebszeit und der Rekultivierung konzipiert werden können.
- Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung und Bergung möglicherweise vorhandener Bodendenkmäler vor Abbau der entsprechenden Gebiete.
- Einhaltung von Schonzeiten bei Beräumungsarbeiten.
- Einhaltung von Sicherheitsabständen zu betroffenen Schutz- und Sachgütern.
- Frühzeitige Anlage von Gehölzen in den Randbereichen zur Einbindung in die umgebende Landschaft.
- Anlage von Verwallungen zum Schutz vor Immissionen von Lärm und Staub.
- Grundwasserbeobachtung über Grundwassermessstellen; Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Grundwasseroberfläche.
- Wiedereinbindung in die Landschaft und Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs durch Verfüllung der Abbaugrube, dabei Verwendung von unbelastetem Bodenaushub zur Vermeidung von Grundwasseroder Bodenbelastungen.
- Rekultivierung der Oberfläche zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit; dazu Verwendung des sachgerecht zwischengelagerten humosen Oberbodens.
- Naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs im Rahmen der Rekultivierung.

Zusätzlich können im Hauptverfahren von Amts wegen entsprechende Anordnungen (z.B. über Nebenbestimmungen) getroffen werden. Die abgrabungsrechtliche Genehmigung wird Auflagen enthalten, die den Natur-, Landschafts-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz gewährleisten.

5.6.2 Zusammenfassende Bewertung gemäß § 25 UVPG

Gemäß § 25 UVPG sind die möglichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten. Dabei sind sie gemäß § 25 UVPG daraufhin zu bewerten, ob die Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge erfüllt sind. Bewertungsmaßstab ist das Maß an Umweltschutz, welches in den jeweiligen Fachgesetzen vom Gesetzgeber verlangt wird.

Die Bewertung im Rahmen der UVP beschränkt sich auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die nicht umweltbezogenen Auswirkungen (z.B. wirtschaftliche Aspekte, Belange der öffentlichen Sicherheit oder soziale Gesichtspunkte) unterliegen einem übergeordneten Abwägungs- und Entscheidungsprozess und fallen nicht unter die Bewertung im Rahmen einer UVP.

5.6.2.1 <u>Abschließende Bewertung bezüglich der konkreten Voranfrage</u>

Die konkreten Fragestellungen des Vorbescheids betreffen ausschließlich planungsrechtliche Belange. Umweltrelevante Aspekte werden in der Voranfrage ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Vorhabengebiet liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan 5 "Aldenhoven / Linnich West" des Kreises Düren. Es sind keine Konflikte zwischen beantragtem Vorhaben und Landschaftsplanung erkennbar, da die mit der Abgrabung verbundene Rekultivierung vollumfänglich im Sinne der festgelegten Entwicklungsziele vorgenommen werden kann.

Der Vorbescheid lässt keine Abgrabungstätigkeiten zu. Die bloße Erteilung des beantragten Stand-ort-Vorbescheids nimmt keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

5.6.2.2 <u>Vorläufige summarische Bewertung des Gesamtvorhabens</u>

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens erfolgt gemäß § 29 UVPG bei Vorbescheiden nur vorläufig. Abschließend bewertet werden lediglich die einzelnen Fragestellungen, die konkret Gegenstand der Voranfrage sind.

In das "vorläufige Gesamturteil" gehen hauptsächlich Gesichtspunkte ein, die ohne nähere Angaben und ohne nähere Prüfung bereits "offensichtlich" auf der Hand liegen. Eine weitergehende Prüfung bleibt dem nachfolgenden Hauptverfahren vorbehalten, in dem dann auch die verbindliche abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen wird.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit" Die möglichen Immissionen von Staub und Lärm sowie LKW-Verkehr können nach derzeitigem Kenntnisstand durch einfache Maßnahmen (z.B. Befeuchtung bei Trockenheit gegen Staub, Aufschüttung eines Lärmschutzwalls) auf ein erträgliches Maß minimiert werden. Entsprechende Maßnahmen werden – falls nicht ohnehin vom Vorhabenträger vorgesehen - im Hauptverfahren über Nebenbestimmungen konkretisiert werden.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Das Vorhabengebiet bietet nach dem vom Antragsteller vorgelegten UVP-Bericht potentiellen Lebensräume für einige planungsrelevante Arten. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind vom Antragssteller vorgesehen. Im Hauptverfahren müssen diese plausiblen, bisher jedoch noch nicht bewiesenen Überlegungen durch entsprechende artenschutzrechtliche Fachgutachten verifiziert werden.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zu einer relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt können im Hauptverfahren durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden"

Es ist vorgesehen, den Boden im Rahmen der Wiederherrichtung des in Anspruch genommenen Geländes wieder zu rekultivieren. Erst im Hauptverfahren kann unter Berücksichtigung der dann konkretisierten Maßnahmen des Vorhabenträgers geklärt werden, ob die unvermeidbaren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dadurch auf ein umweltverträgliches Mindestmaß reduziert werden.

Als vorläufiges überschlägiges Gesamturteil ist festzuhalten, dass es bewährte Maßnahmen gibt, die standardmäßig in genehmigten Abgrabungsvorhaben zum Schutz des Bodens bzw. zu dessen Rekultivierung umgesetzt werden. Abschließend kann dieser Sachverhalt erst im Hauptverfahren geklärt werden.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser"

Über diverse Schutzmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken für die Grundwasserqualität soweit minimiert werden, dass in Bezug auf das Schutzgut Wasser eine wirksame Umweltvorsorge gewährleistet wird. Bei vorläufiger Bewertung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass im Hauptverfahren solche Maßnahmen nicht umgesetzt werden könnten.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft und Fläche"

Die betroffene Fläche wird für eine begrenzte Zeitdauer in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft sind nur vorübergehend. Das ursprüngliche Landschaftsbild wird durch die Rekultivierung weitgehend wieder hergestellt. Die zeitlich begrenzten Auswirkungen können üblicherweise durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden, die konkret im Hauptverfahren festgelegt werden.

Das Vorhabengebiet liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan 5 "Aldenhoven / Linnich West" des Kreises Düren. Es sind keine Konflikte zwischen beantragtem Vorhaben und Landschaftsplanung erkennbar, da die mit der Abgrabung verbundene Rekultivierung vollumfänglich im Sinne der festgelegten Entwicklungsziele vorgenommen werden kann.

Das westlich des Vorhabengebiets gelegene Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 mit Bachtal des Gereonsweiler Fließ und dessen gehölzbestandenen Ufern ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft und Klima"

Örtliche Auswirkungen auf das Kleinklima (Temperatur, Staub, kleine Windwirbel) sind geringfügig und verbleiben weitgehend innerhalb der Grenzen des Vorhabengebiets.

Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

Die Fläche wird vor dem Rohstoffabbau im Rahmen der Denkmalschutzgesetze auf Bodendenkmäler untersucht. Die rechtlich verankerten Belange des Denkmalschutzes werden beim Rohstoffabbau beachtet. Zur Treibstoffpipeline wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten.

Die drei Strommasten werden vom Abbau ausgespart. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Hauptverfahrens mit dem Betreiber abgestimmt. Der Zugang zu den Masten wird jederzeit ermöglicht.

Summeneffekte oder Wechselwirkungen

Im UVP-Verfahren zum Vorbescheid wurden zunächst keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt.

Zukünftig könnten Summeneffekte zur parallel beim Kreis Heinsberg beantragten, direkt benachbarten Abgrabung entstehen.

Im Hauptverfahren wird erneut geprüft werden, inwiefern zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen negativen Summeneffekten notwendig werden.

Vorläufige medienübergreifende Gesamtbewertung

Die gravierendste mögliche Einwirkung, die von dem Vorhaben ausgehen kann, liegt in der Veränderung der Realnutzung und in dem Betriebsgeschehen. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und betreffen hauptsächlich den zusätzlichen Verlust von Flächen bzw. Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, Einwirkungen auf den Boden, sowie Immissionen von Staub und Lärm sowie LKW-Verkehr.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen auf Menschen und die Schutzgüter Boden, Tiere, Wasser und Landschaft lassen - auch unter Berücksichtigung aller weiteren umweltrelevanten Auswirkungen - den vorläufigen Schluss zu, dass bei diesem Vorhaben - insbesondere unter Berücksichtigung möglicher zusätzlicher Maßnahmen des Vorhabenträgers - eine wirksame Umweltvorsorge gewährleistet werden kann.

5.7 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Das vom Gesetzgeber zur wirksamen Umweltvorsorge verlangte Maß an Umweltschutz wird im Zulassungsverfahren beachtet.

Die vorläufige Bewertung im Rahmen des Standortvorbescheids lässt zunächst keine Umweltbeeinträchtigungen erkennen, die nicht im nachgelagerten Verfahren (z.B. in Form geeigneter Nebenbestimmungen) auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden könnten.

Diese im Rahmen der vorläufigen summarischen Einschätzung festgestellten möglichen Umweltauswirkungen betreffen jedoch ausschließlich die in der Voranfrage ausgeklammerten Aspekte.

Die Zulassungsentscheidung (Vorbescheid) bezieht sich nur auf die planungsrechtlichen Standortkriterien. Öffentliche Belange des Arten- und Naturschutzrechts, der Landschaft und des Naturhaushalts sowie des Immissionsschutzrechtes und Bodendenkmalsschutzes u.a. werden ausgeschlossen.

Die bloße planungsrechtliche Standortentscheidung wirkt sich nicht auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe oder Sachgüter aus.

Der planerische Vorbescheid berechtigt nicht zum Rohstoffabbau.

Für den Fall, dass es später zu einem Hauptverfahren kommt, werden mögliche nachteilige Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter im Rahmen der dann erneut notwendigen UVP untersucht und bewertet werden. Die für den Vorbescheid ausgeklammerten Umwelt-Aspekte werden dabei erneut ergebnisoffen geprüft werden.

Der Vorbescheid stellt daher hinsichtlich der zunächst ausgeklammerten Aspekte keine Vorwegnahme der UVP im Hauptverfahren dar.

6. **Genehmigungsverfahren**

6.1 <u>Überschlägige Bewertung der ausgeschlossenen Belange</u>

Die vorliegenden Voranfrage schließt die in Betracht kommenden benannten und unbenannten öffentlichen Belange des § 35 (3) Satz 1 Nr. 3 bis 8 BauGB des § 7 (3) AbgrG NRW ausdrücklich aus. Analog gilt das für die für die Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG.

Bei den Belangen nach BauGB handelt es sich unter anderem um

- Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen oder Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder des Landschaftsbildes,
- Verursachung unwirtschaftlicher Aufwendungen an Straßen oder anderen Anlagen oder Störung von Funkstellen und Radaranlagen,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen oder die
- Beeinträchtigung von Agrarstruktur, Wasserwirtschaft oder Hochwasserschutz.

Die Belange nach dem AbgrG NRW betreffen die normalerweise eingeschlossenen Entscheidungen nach Landesbauordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Landesforstgesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW sowie ggfls. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Bezüglich der mit der vorliegenden Voranfrage ausgeschlossenen öffentlichen Belangen zeigt die überschlägige Prüfung keine offensichtlichen Ausschlusskriterien.

Auch der Aspekt "Erschließung" soll ausdrücklich ausgeklammert werden. Eine überschlägige Prüfung lässt keine offensichtlichen Probleme bei der Erschließung der Vorhabenfläche erkennen.

Für den Fall, dass zukünftig für das in der Voranfrage beschriebene Vorhaben eine Abgrabungsgenehmigung beantragt wird ("Hauptverfahren"), werden die bisher ausgeschlossenen Belange im Detail geprüft werden.

6.2 <u>Planungsrechtliche Belange</u>

6.2.1 § 35 (3) S. 2 und 3 BauGB

Die Voranfrage richtet sich schwerpunktmäßig auf die Sätze 2 und 3 des § 35 (3) BauGB.

Gemäß Satz 2 dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Satz 3 gilt für bestimmte Vorhaben-Arten und behandelt diejenigen Fälle, die in Flächennutzungsplänen oder anderen Raumordnungsplänen bereits berücksichtigt, aber an anderer Stelle dargestellt wurden. Eine solche Darstellung gilt dann als entgegenstehender Belang.

Vorliegendes Vorhaben fällt nach § 35 (1) BauGB unter die dortige Nummern 3 und 4 (ortsgebundener Gewerbetrieb bzw. besondere Anforderungen an die Umgebung), so dass Satz 3 angewendet werden kann. Die Ziele des Landesentwicklungsplanes hinsichtlich der Rohstoffgewinnung werden im derzeit noch geltenden Regionalplan (GEP von 2003) konkretisiert.

Der GEP 2003 weist BSAB ("Bereiche zur Sicherung des Abbaus nichtenergetischer Bodenschätze") für Abgrabungsbetriebe aus. Die dargestellten BSAB weisen den Charakter von Konzentrationszonen auf, d.h. außerhalb eines BSAB dürfen keine Abgrabungen genehmigt werden.

Für die Antragsfläche wurde kein BSAB ausgewiesen, jedoch an anderen Stellen des betroffenen Planungsraums

Hinsichtlich der vorliegenden Voranfrage sind die BSAB-Ausweisungen des GEP 2003 somit gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB zunächst so zu bewerten, dass dem Vorhaben Ziele der Landesplanung entgegenstehen.

Die dem Vorhaben entgegenstehenden BSAB-Ausweisungen des GEP 2003 sind jedoch nicht mehr rechtswirksam. Seit 2017 führt die zuständige Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) ein Verfahren zur Neu-Ausweisung von BSAB durch.

Im zukünftigen Regionalplan sollen erneut Eignungsgebiete für Abgrabungen ausgewiesen werden ("BSAB"). Die vorgesehenen Eignungsgebiete weisen den Charakter von Konzentrationszonen auf, d.h. außerhalb eines BSAB werden Abgrabungen zukünftig nicht mehr genehmigt werden dürfen.

Das Regionalplan-Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im ersten Entwurf des sachlichen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe - Lockergesteine" (Stand: März 2020) war ein Teil der Vorhabenfläche als BSAB "DN/HS-LIN/GEI-030" dargestellt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beschloss am 20.12.2024 den Dritten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) zur öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt vom 13.01.2025 bis zum 13.02.2025.

In diesem nun veröffentlichten dritten Entwurf des Regionalplans ist die Vorhabenfläche nicht mehr als BSAB dargestellt.

Die im Regionalplan-Entwurf dargestellten Ziele genießen den rechtlichen Charakter von "in Aufstellung befindlichen Zielen" und sind im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Da der Regionalplan-Entwurf für das betroffene Gelände keinen "BSAB" ausweist, wird das Vorhaben nicht den zukünftigen Zielen der Raumordnung entsprechen. Somit werden dem Vorhaben im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zukünftig öffentliche Belange entgegenstehen.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumplanung gehören zu denjenigen öffentlichen Belangen, die in § 35 BauGB nicht ausdrücklich aufgelistet werden und somit lediglich als "ungenannte sonstige öffentlichen Belange" gelten.

Genau diese ungenannten Belange schließt die Antragstellerin jedoch ausdrücklich von der Voranfrage aus. Sie sind daher nicht Gegenstand des Vorbescheids.

6.2.2 <u>Flächennutzungsplan, Landschaftsplan oder sonstige Pläne</u>

Mit der Voranfrage soll auch die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts verbindlich geprüft werden.

<u>Flächennutzungsplan</u>

Im Flächennutzungsplan der Stadt Linnich ist das Vorhabengebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Eine solche Darstellung steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Innerhalb des Vorhabengebiets werden oberirdische und unterirdische Leitungen dargestellt. Es handelt sich hierbei um zwei 110 kV Oberleitungen und eine NATO-Treibstoffleitung:

- Die beiden Stromleitungen queren die Fläche von Südwesten nach Nordosten. Innerhalb der östlichen Teilfläche befinden sich drei Masten. Die Masten werden vom Abbau ausgespart. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden im Rahmen des Hauptverfahrens mit dem Betreiber abgestimmt. Der Zugang zu den Masten wird jederzeit ermöglicht.
- Die Treibstoffleitungen werden inklusive eines sachgerechten Schutzstreifens bei der Abbauplanung (Hauptverfahren) berücksichtigt werden. Die Leitungstrasse wird jederzeit frei zugänglich sein. Zur Überfahrt der Leitungstrasse mit Baumaschinen werden geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

Das Vorhaben steht nicht in Konflikt mit der Windenergienutzung am Standort Gereonsweiler.

Der Flächennutzungsplan der benachbarten Stadt Geilenkirchen stellt nördlich des östlichen Vorhabengebiets ("Abbaufeld 2") eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dar. Die geplante Abgrabung hält einen Abstand von 150 m bis über 300 m zu dieser Sonderbaufläche ein. Somit ist davon auszugehen, dass die Genehmigung einer Abgrabung die Umsetzung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

Allerdings sieht eine in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Geilenkirchen eine weitere Sonderbaufläche für Windenergieanlagen vor, die direkt nördlich an das westliche Vorhabengebiet ("Abbaufeld 3") angrenzen wird. Diese "in Aufstellung befindlichen Ziele" sind im Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Da die vorgesehenen Standorte der Windenergieanlagen jedoch noch nicht konkret geplant wurden, können auch keine entsprechend konkreten Vorgabe für die Abgrabungsplanung vorgesehen werden. Vom Grundsatz her könnten die Belange der Windenergieanlagen jedoch bei der Planung der Abgrabung, z.B. durch geeignete Sicherheitsabstände oder über eine geänderte Abbauplanung des Abbaufeldes 3, berücksichtigt werden.

Aus abgrabungsrechtlicher Sicht sind insgesamt bezüglich der betroffenen Flächennutzungspläne keine erheblichen planerischen Bedenken erkennbar, die nicht im Hauptverfahren durch entsprechende Maßnahmen berücksichtigt werden können.

Unabhängig davon gehören diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumplanung, wie bereits unter Ziffer 6.3.1 ausgeführt, zu den "ungenannten sonstigen öffentlichen Belangen", die die Antragstellerin ausdrücklich von der Voranfrage ausgeschlossen hat.

Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsplans 5 des Kreises Düren ("Aldenhoven/Linnich West").

Die geplante Abgrabung beeinträchtigt die Landschaft nur vorübergehend. Die anschließende Rekultivierung der Fläche geschieht im Einklang mit den Zielen des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan weist die Talräume des Gereonsweiler Fließ und deren Umfeld als Landschaftsschutzgebiet "2.2-1 - Gereonsweiler Fließ" aus. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets.

Sonstige Pläne

Große Gebiete im Kreis Düren unterliegen einem Braunkohleplan. Das beantragte Vorhaben liegt jedoch außerhalb der Geltungsbereiche eines Braunkohleplans.

Sonstige Pläne, insbesondere nach Wasser-, Abfall – oder Immissionsschutzrecht sind der Abgrabungsbehörde für das Vorhabengebiet nicht bekannt.

Es ist denkbar, dass die durch das Vorhabengebiet laufende Treibstoff-Pipeline über eine Planfeststellung genehmigt wurde.

In einem vorangegangen Verfahren (Abgrabungs-Vorbescheid für "Variante 1") äußerte der Betreiber der Pipeline jedoch keine Bedenken, da das Abgrabungsvorhaben die geforderten Sicherheitsabstände einhalten wird.

6.3 Technische Durchführbarkeit des Vorhabens

Die Bewertung der technischen Durchführbarkeit des Vorhabens erfolgt unabhängig von planungsrechtlichen Aspekten.

Die der Voranfrage beigefügten Planunterlagen zur technischen Durchführung der Rohstoffgewinnung und anschließender Wiederherstellung der Abbaugrube sind plausibel und nachvollziehbar.

Die für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen, die Abbau- und Betriebstechniken, die Sicherungsmaßnahmen gegen schädliche Umweltauswirkungen und die geplante Rekultivierung entsprechen der bei Abgrabungen im Kreis Düren üblichen Vorgehensweise. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben technisch durchführbar wäre.

Ein abgrabungsrechtlicher Genehmigungsbescheid würde mit Nebenbestimmungen zu zahlreichen unterschiedlichen Belangen versehen werden. Neben Erschließung und umweltrechtlichen Belangen (Abfallrecht, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz) werden dabei u.a. auch Aspekte von Bodendenkmalpflege, Baurecht und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die eingereichten Planunterlagen enthalten bereits Angaben und Details, die über den für die bauplanerische Voranfrage erforderlichen Untersuchungsrahmen bzw. Detailierungsgrad hinausgehen. Diese Angaben wurden als vorläufig gewertet und dienten nur zur überschlägigen Abschätzung der technischen Machbarkeit im Vorbescheidverfahren.

6.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach den vorgenommenen Prüfungen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen zur Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 AbgrG NRW gegeben sind. In den behördlichen Stellungnahmen wurden keine Gründe vorgebracht, die zu einer Ablehnung des beantragten Vorbescheides führen könnten.

Unter Berücksichtigung der ausgeklammerten Fragestellungen gibt es keine Aspekte, die der Erteilung des Vorbescheids offensichtlich entgegenstehen.

Eine umfassende Prüfung aller Belange sowie die Verwaltungsentscheidungen nach Abgrabungsgesetz, Landesbauordnung, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Landesforstgesetz, Straßen- und Wegegesetz NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Immissionsschutzgesetzes, Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie dem Denkmalschutzgesetz bleiben dem zukünftigen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

7. **Anhörung**

Eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW vor Erlass des Vorbescheides war entbehrlich, da von Ihrem Antrag nicht zu Ihren Ungunsten abgewichen wurde.

D. <u>Kostenentscheidung</u>

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

E. BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a (4) VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

F. HINWEISE

- I. Dieser Vorbescheid gilt nach seiner Bestandskraft für ein Jahr. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
- II. Unabhängig von diesem Vorbescheid bedarf die Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung eines separaten Verfahrens gemäß § 3 AbgrG NRW. Diese Genehmigung wird von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht.
- III. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der vorgesehenen Abgrabung erst nach Erteilung einer entsprechenden Abgrabungsgenehmigung begonnen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag
gez. Kreischer
(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zurzeit gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG) in der Fassung vom 23.11.1979 (GV.NRW. 1979, S.922),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Nr. 14 vom 06.04.2021 S. 540),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG NRW vom 29. April 1992 (GV NRW. 1992 S. 175),
- Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I vom 19.03.1991 S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. 11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2007 S. 268).